

§ 18

Die deutsche Strafrechtswissenschaft der Gegenwart

Eric Hilgendorf

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Einleitung	1– 9	I. Forschung und Lehre	58– 64
I. Zum Begriff „Strafrechtswissenschaft“	1– 4	J. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis	65– 79
II. Internationaler Einfluss der deutschen Strafrechtsdogmatik	5– 9	I. Kooperation statt Konfrontation	65– 71
B. Zur Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft	10–26	II. Konfliktfelder: Juridischer Konservatismus gegen Elfenbeinturm	72– 79
C. Anmerkungen zur Wissenschaftssoziologie	27–29	K. Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik	80– 85
D. Die Akteure der deutschen Strafrechtswissenschaft	30–36	L. Die USA als Gegenmodell?	86– 95
E. Vorherrschen von Strafrechtsdogmatik in der Strafrechtswissenschaft	37–40	M. Stärken und Schwächen der deutschen Strafrechtswissenschaft	96–113
F. Adäquatheitsbedingungen für gelingende Strafrechtsdogmatik	41–47	I. Stärken der deutschen Strafrechtswissenschaft	96–104
G. Schulen und Forschungverbände	48–52	II. Probleme	105–113
H. Themen und Formen	53–57	N. Neue Herausforderungen	114–120
		Ausgewählte Literatur	

A. Einleitung

I. Zum Begriff „Strafrechtswissenschaft“

- 1 Die Strafrechtswissenschaft, in der Tradition *Franz von Liszts* verstanden als die „**gesamte Strafrechtswissenschaft**“,¹ umfasst eine Vielzahl von Forschungsfeldern, vom materiellen Strafrecht und Strafverfahrensrecht über das Jugendstrafrecht und das Recht des Strafvollzugs bis hin zur Kriminalstatistik und Kriminologie. Sie ist, wie die Medizin, eine praktische Wissenschaft, zielt also darauf ab, die praktische Rechtsanwendung zu unterstützen und zu leiten.² Zweifel an der „Wissenschaftlichkeit“ der (Straf-)Rechtswissenschaft sind ein beliebtes Thema der juristischen Selbstreflexion,³ praktisch jedoch nur von geringer Bedeutung, zumal sie offenkundig vom jeweils vorausgesetzten Verständnis von „Wissenschaft“ abhängen.
- 2 Im Mittelpunkt der Strafrechtswissenschaft steht in Deutschland seit jeher die Strafrechtsdogmatik oder „Strafrechtstheorie“, also die mit dem Ziel der Klärung und Systembildung betriebene begriffliche Analyse von Strafnormen und ihren Tatbestandsmerkmalen.⁴ Neben dieser anwendungsbezogenen Perspektive formuliert die Strafrechtswissenschaft in methodischer Perspektive „die Bedingungen, unter denen sich methodisch erarbeitetes, systematisch geordnetes, objektiv gesichertes, lehr- und lernbares rationales Wissen vom Strafrecht erlangen lässt“.⁵
- 3 Der Ausdruck „Strafrechtstheorie“ ist sowohl interdisziplinär als auch international anschlussfähiger als der Ausdruck „Strafrechtsdogmatik“, wird aber in Deutschland eher für rechtsphilosophische Untersuchungen verwendet. Umgekehrt werden viele klassische Themen der deutschen Strafrechtsdogmatik in anderen Ländern in der praktischen Philosophie diskutiert, etwa Fragen des Handlungsbegriffs bzw. der Handlungstheorie, der Kausalität, der Theorie der

1 Ausdruck fand dieses Programm vor allem in der von *Franz von Liszt* und *Karl von Lilienthal* ab 1881 herausgegebenen „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“.

2 So schon *Feuerbach*, Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft (1810), hier zitiert nach *Anselm von Feuerbach*, Kleine Schriften vermischten Inhalts, 1833, S. 152 ff. (ND in Roellecke (Hrsg.), Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie, 1988, S. 25 ff.).

3 Dazu nur *Rottleuthner*, in Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015, S. 207 ff. mit Nachweisen zur älteren Literatur.

4 „Strafrechtsdogmatik heißt ... die (jeden Terminus auf die darin vorausgesetzte Bedeutung befragende und damit) analytische, (alle einzelnen Aussagen in einen dem Satz vom Widerspruch genügenden Ableitungszusammenhang bringende und damit) systematische sowie (mittels der Verwertung gesicherter empirischer Erkenntnis auch) synthetische Entfaltung der (nicht willkürlich gesetzten, sondern aus dem Denkmodell des Gesellschaftsvertrags abgeleiteten und vom Grundgesetz übernommenen) Grundaxiome des Strafrechts als der durch das Schuldprinzip legitimierten ultima ratio zum Rechtsgüterschutz durch Androhungsgeneralprävention, und ihre gesellschaftlich wichtigste, unersetzliche Aufgabe ist der Schutz der Freiheit des Bürgers vor nicht legitimierbarer staatlicher Gewalt“ (*Schünemann*, in Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, S. 223, 232. Zu den Besonderheiten der deutschen Strafrechtsdogmatik siehe auch *ders.* 1. Roxin-FS, S. 1 ff.

5 *Kindhäuser*, Yamanaka-FS, S. 443.

Verantwortung oder des Notstandes.⁶ Auch in Deutschland wurden die Theoriefragen des „Allgemeinen Teils“ des Strafrechts noch im 19. Jahrhundert als „angewandte Philosophie“ wahrgenommen.⁷

Ernst-Wolfgang Böckenförde hat ein zeitloses **Ethos der Juristen** zu skizzieren versucht. Seinen Kern sieht er in einer spezifischen Orientierung am gegebenen Recht und seinen Leitideen:⁸ „Diese Ausrichtung zielt zunächst auf das *ius suum cuique tribuere* und den Parteilichkeit abwehrenden Grundsatz *audiatur et altera pars*: ferner auf das klare Erfassen nicht nur des jeweiligen Sachverhalts und seiner Probleme, sondern auch der sozialen Wirklichkeit in ihrer Gestalt und Veränderung, die das Recht ja ordnen will; schließlich auf die so wichtige Reziprozität, die Gegenseitigkeit des Rechts sowie den Sinn für die befriedigende Kraft geordneter Verfahren, die jedweden unmittelbaren Zugriff abwehren.“ Hinzu trete „zumal im Zeitalter des Verfassungsstaats, die Anerkennung und Anwendung der Grundsätze der bestehenden Verfassungsordnung.“⁹ Es mag dahin gestellt bleiben, ob dieses Ethos in der europäischen Tradition immer und überall Anerkennung gefunden hat. Fest steht aber, dass damit zentrale Elemente der heutigen strafrechtswissenschaftlichen Perspektive auf das Recht und die Auseinandersetzung in nuce erfasst werden. 4

II. Internationaler Einfluss der deutschen Strafrechtsdogmatik

Die deutsche Strafrechtsdogmatik, vor allem die des Allgemeinen Teiles, ist international außerordentlich einflussreich geworden.¹⁰ Nicht nur Spanien, sondern ganz Lateinamerika orientiert sich heute am deutschen Modell.¹¹ Dasselbe gilt auch für Länder wie Griechenland und die Türkei, wobei abzuwarten bleibt, wie sich die derzeit abzeichnende Re-Islamisierung des Landes auf die Strafrechtswissenschaft auswirken wird. Besonders bemerkenswert ist die Ausbreitung der deutschen Strafrechtsdogmatik und vor allem Straftatlehre in Ostasien, wo sie über Japan¹² nach Korea,¹³ Taiwan¹⁴ und schließlich auch nach China¹⁵ gelangte. Auch in der Mongolei¹⁶ wird in den letzten Jahren intensiv über eine Rezeption des deutschen Strafrechts diskutiert. 5

6 Maßgebliche Autoren aus den USA sind etwa *Joel Feinberg* (The Moral Limits of Criminal Law, 4 Bände, 1984–1988), und *Michael Moore* (Causation and Responsibility, 2009).

7 Vgl. unten Rn. 20. Noch im Jahr 2013 nannte *Weigend* die Strafrechtsdogmatik eine „am Gesetz orientierte praktische Philosophie“ (Frisch-FS, S. 17, 20). Eingehend zum heutigen Verhältnis von Strafrecht und Rechtsphilosophie siehe *Hörnle*, 200 Jahre Jur. Fakultät der HU Berlin-FS, S. 1265–1281, und *Küpper*, in: Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 11, S. 55 ff.

8 Leitideen des Rechts. Paul Kirchhof zum 70. Geburtstag, 2 Bände, hrsg. von Kube u.a. 2013.

9 *Böckenförde*, Vom Ethos der Juristen, 2. Aufl., 2011, S. 37 f.

10 A.A. offenbar *Ambos*, GA 2016, 177 ff. mit kritischer Replik von *Schünemann*, ZIS 2016, 654 ff.

11 Dies gilt auch für das Portugiesisch sprechende Brasilien.

12 Überblick bei *Magata*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 25–42.

13 *Kim*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 43–61.

14 *Jacot*, Das Strafrecht in Taiwan, 2016.

15 *Liang* ZStW 126 (2014), 743 ff.; *Fan*, in: Hilgendorf (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 133 ff.; außerdem *Hilgendorf* in: ders., (Hrsg.), Ostasiatisches Strafrecht, 2010, S. 109 ff.

16 Besonders deutlich wird dieser Einfluss im neuen Strafgesetzbuch der Mongolei vom Juli 2017.

- 6 Es liegt auf der Hand, dass es in allen diesen Ländern mehr oder weniger große Differenzen zum deutschen Ursprungsmodell gibt; sie sind vor allem in den Unterschieden im Normenbestand (gerade im Besonderen Teil) begründet, welcher wiederum den gesellschaftlichen und geschichtlichen Hintergrund, also die jeweilige Landesgeschichte und die Landeskultur spiegelt.¹⁷ Weniger einflussreich als die deutsche Straftatlehre des Allgemeinen Teiles ist auch das deutsche Strafprozessrecht, welches mit der angelsächsischen Criminal Procedure¹⁸ konkurrieren muss.
- 7 Auffällig ist, dass deutsche Universitäten, im Unterschied etwa zu US-Amerikanischen, wenig tun, um die Verbreitung des deutschen (Straf-)Rechts im Ausland voranzutreiben. Entsprechende Initiativen hängen nach wie vor weitgehend von Einzelpersonen ab.¹⁹ Notwendig wäre stattdessen eine konzertierte „**Außenwissenschaftspolitik**“ des Rechts,²⁰ eine Herausforderung, die bislang in der deutschen Strafrechtswissenschaft vernachlässigt wird.
- 8 In den letzten Jahrzehnten hat sich auf der Grundlage der deutschen Straftatlehre und anderer Elemente der Dogmatik des Allgemeinen Teils eine „Internationale Strafrechtsdogmatik“ herausgebildet, deren Kern aus einem Netz von rechtsdogmatischen Strukturen, Begriffen und Argumenten besteht und deren Ursprung in Deutschland liegt. Auf ihrer Grundlage werden strafrechtliche Probleme heute zunehmend länderübergreifend diskutiert, wobei die ausländischen Diskussionsteilnehmer als gleichberechtigte Partner mitwirken.²¹
- 9 Trotz ihrer großen Erfolge im Ausland befindet sich die deutsche Strafrechtswissenschaft derzeit in einer Phase der Unsicherheit. Die älteren wissenschaftlichen Paradigmen lösen sich auf, und neue haben sich noch nicht sicher etablieren können. Die Dogmatik des Allgemeinen Teils gilt nicht länger als das Zentrum strafrechtswissenschaftlichen Bemühens; stattdessen werden neue Themenfelder im Besonderen Teil²² erschlossen (siehe unten Rn. 55, 116). Außerdem gewinnt der Strafrechtsvergleich immer mehr an Bedeutung.²³ Eine neue „Strafrechtstheorie“ analysiert aus einer Meta-Perspektive heraus strafrechtliche und strafrechts-

17 Hilgendorf, Zur Einführung: Globalisierung und Recht. Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute, in: Beck/Burckard/Fateh-Moghadam (Hrsg.), Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung, 2011, S. 11–25.

18 Statt aller Lippmann, Criminal Procedure, 3. Aufl., 2016.

19 Dazu tragen nicht zuletzt die schon von Max Rheinstein (Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl., 1987, S. 188) beklagten hohen Kosten strafrechtsvergleichender Arbeit bei, welche ein besonderes Engagement bei der Einwerbung von Drittmitteln erfordern, das in der deutschen Strafrechtswissenschaft nach wie vor keine Selbstverständlichkeit darstellt.

20 Für einen ersten Versuch siehe Hilgendorf, 2. Roxin-FS, S. 1451–1463.

21 Sichtbar wird die Tätigkeit der „Internationalen Strafrechtsdogmatik“ etwa in „Goldtammer’s Archiv“ und in der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“, wo bereits seit Jahren zahlreiche Kolleginnen und Kollegen vor allem aus den lateinamerikanischen Ländern auf hohem Niveau publizieren.

22 Eine „Theorie des Besonderen Teils“ hat Michael Kubiciel vorgelegt (Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013).

23 In diesem Zusammenhang ist es sehr bemerkenswert, dass die jüngste zusammenfassende Darstellung des Strafrechtsvergleichs aus der Feder ihres „Altmeisters“ Albin Eser nicht in deutscher, sondern in englischer Sprache erschienen ist (Eser, Comparative Criminal Law. Development, Aims, Methods, 2017).

dogmatische Entwicklungen, oft in interdisziplinärer Perspektive.²⁴ Zusammenfassend wird man festzustellen haben, dass auch die Strafrechtswissenschaft von der Krisenstimmung erfasst worden zu sein scheint, die seit einiger Zeit fast die gesamte deutsche Rechtswissenschaft umtreibt und in der bislang so selbstsicheren Disziplin ein bemerkenswertes Bedürfnis nach Selbstreflexion erzeugt hat.²⁵

B. Zur Geschichte der deutschen Strafrechtswissenschaft

Reflexionen über den Sinn von Strafe und ihre Rechtfertigung gab es schon in der europäischen Antike. Eine Strafrechtswissenschaft im heutigen Sinn entsteht jedoch erst in der frühen Neuzeit. Die Professionalisierung der Juristen beginnt mit der Rezeption des römischen und römisch-kanonischen Rechts ab dem 12. Jahrhundert. Nördlich der Alpen bildeten sich jedoch erst im 16. Jahrhundert Anfänge einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Strafrecht heraus.²⁶ Eine bedeutende Rolle kommt dabei der Interpretation der „**Constitutio Criminalis Carolina**“ (1532) zu.²⁷ Infolge der auch in der Carolina festgeschriebenen Praxis, Gerichtsakten an die juristischen Fakultäten zur Begutachtung zu senden (Art. 219 CCC), lassen sich Rechtsprechung und Rechtswissenschaft allerdings kaum klar unterscheiden,

Als Begründer der deutschen Strafrechtswissenschaft wird oft der sächsische Jurist *Benedikt Carpzov* (1595–1666) genannt, dessen Lehrwerk „*Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*“ (1635) über 100 Jahre lang als Standardwerk galt. Das streng theokratische Denken *Carpzovs*²⁸ weist ihn als Vertreter der Vormoderne aus. Großen Einfluss hatte auch *Johann Samuel Friedrich von Boehmer* (1704–1772),²⁹ dessen 1733 erschienene „*Elementa jurisprudentiae criminalis*“ als das erste systematisch aufgebaute wissenschaftliche Lehrbuch des deutschen Strafrechts gelten.

Parallel dazu wurden Fragen der staatlichen Strafgewalt auch in der praktischen Philosophie behandelt. Mit der Auflösung des theokratischen mittelalterlichen Weltbildes setzten sich allmählich säkular orientierte naturrechtliche Vorstellungen durch. Für *Hobbes* (1588–1679) ist das Strafrecht ein Mittel, durch das der

24 Z.B. *Gärditz*, Staat und Strafrechtspflege. Braucht die Verfassungstheorie einen Begriff von Strafe?, 2015.

25 Siehe etwa Engel/Schön (Hrsg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007, oder Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft. Für das Öffentliche Recht siehe vor allem die Textsammlung von *Schulze-Fielitz*, Staatsrechtslehre als Mikrokosmos, dessen Analysen auch für die Strafrechtswissenschaft höchst aufschlußreich sind.

26 *Von Hippel*, Deutsches Strafrecht, Bd. 1, 1925, S. 226 ff.

27 Schroeder (Hrsg.), Die Carolina: die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 1986. Das Strafrecht der Carolina wurde vielfach lehrbuchartig dargestellt und popularisiert, so etwa in *Michael Beuther* von Karlstadt, Gründlicher Bericht und Anweisung, welchermaßen in Rechtfertigung peinlicher Sachen nach gemeinen beschriebenen Rechten ordentlich zu handeln, Frankfurt a.M. 1571. Es handelt sich dabei um eine sehr freie Übersetzung des Werkes „*Praxis rerum criminalium*“ des Holländers *J. Damhouder* (1554).

28 Jerouschek/Schild/Gropp (Hrsg.), Benedikt Carpzov. Neue Perspektiven zu einem umstrittenen sächsischen Juristen, 2000.

29 *Boldt*, Johann Samuel Friedrich von Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, 1936.

Souverän präventiv Frieden und Gehorsam erzwingt.³⁰ Nach *Pufendorf* (1632–1694) ist der Mensch auf Gemeinschaft hin angelegt und deshalb (!) verpflichtet, das Gemeinwohl zu achten und zu schützen.³¹ Strafrecht ist ein Instrument, um diese Gemeinwohlorientierung zu verteidigen und zu erzwingen.³²

- 13 Wie bei *Hobbes* ist auch bei *Pufendorf* die staatliche Strafgewalt im Grundsatz schrankenlos, lässt sich jedoch auf ihre Eignung, den ihr gesetzten Zweck zu erreichen, überprüfen und demgemäß auch kritisieren.³³ Damit sind die gedanklichen Grundlagen zu einer rationalen Kontrolle und Mäßigung des exzessiven theokratischen Strafrechtsverständnisses gelegt, nach welchem das irdische Verbrechen zugleich auch als Auflehnung gegen die göttliche Ordnung anzusehen war und deshalb die härtesten Strafen verdiente.³⁴ Durch *Christian Wolff* (1679–1754) wurde ein an den Leitideen „System“ und „Deduktion“ orientiertes Methodenideal verbreitet, an welchem sich zunehmend nicht nur die Strafrechtswissenschaft, sondern auch die Gesetzgebung³⁵ orientierte.
- 14 Die praktische Umsetzung des neuen, am Ideal der **Humanität**³⁶ orientierten Strafrechtsdenkens war allerdings erst der Aufklärung vorbehalten. Das moderne europäische Strafrechtsdenken hat seinen Ursprung im Frankreich des 18. Jahrhunderts, als die Philosophen der Aufklärung, etwa *Montesquieu*, *Voltaire* und die Enzyklopädisten um *Diderot* und den *Baron d'Holbach*,³⁷ gegen das nach wie vor theokratisch gestützte, willkürliche und grausame Strafrecht des zu Ende gehenden Absolutismus zu Felde zogen. Sie orientierten sich dabei am Vorbild Englands, dessen Rechts- und Staatssystem zu Beginn des 18. Jahrhunderts als vorbildlich galt.³⁸
- 15 Besonders aufsehenerregend war der Justizmord an dem Toulouser Hugentotten *Jean Calas*, der 1762 aufgrund haltloser Verdächtigungen von den städtischen

30 *Leviathan* (1651), 17. Kapitel (in der von Hermann Klenner 1996 herausgegebenen Ausgabe S. 141 ff.).

31 *Pufendorf*, Über die Pflicht des Menschen und des Bürgers nach dem Gesetz der Natur (1673), dt. Ausgabe 1994, S. 47 f.

32 *Welzel*, Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs, 1958, S. 94; aus jüngerer Zeit *Frisch*, in: Stürner (Hrsg.), Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung, 2010, S. 179; *Kindhäuser*, Yamanaka-FS, S. 448.

33 *Hilgendorf*, in: Kudlich/Montiel/Schuhr (Hrsg.), Gesetzlichkeit und Strafrecht, 2012, S. 17 ff., 32 f.

34 *Fischl*, Der Einfluss der Aufklärungsphilosophie, 1913, S. 1 ff.; *von Hippel*, Deutsches Strafrecht Bd. 1, 1925, S. 258 ff. Bezeichnend für das voraufklärerische Strafrechtsdenken ist folgende Bemerkung Benedikt Carpzovs: „Die Bestrafung des Verbrechens ist notwendig, „alldieweil hierdurch die Frommen bey ihren Hab und Gütern, auch Leib und Leben geschützt, hingegen die Bösen hinweg und aus dem Mittel gereumet, andere von dergleichen Übelthaten und Verbrechen abgescreckt und also Fried und Einigkeit allenthalben erhalten, zuförderst aber des lieben Gottes Ehre gesucht und sein ernster Wille vollbracht wird, dann in Wahrheit kein besseres Opfer dem beleidigten Gott geleistet noch derselbe anderer Gestalt als durch Hinrichtung und gebürlicher Bestrafung der Missethäter versöhnet werden mag“ (Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achtsprozess, 1638, ND. 1996, S. 3).

35 Selbst große Kodifikationen wie etwa das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 sind durch das Wolffsche Methodenideal geprägt, vgl. *Luig*, in: Ziechmann (Hrsg.), Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch, 1985, S. 105 f.

36 *Valjavec*, Geschichte der Abendländischen Aufklärung, 1961, S. 297.

37 Für einen Überblick *Hilgendorf*, Artikel „Aufklärung“, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), Handbuch Rechtsphilosophie, S. 137 ff.

38 Wichtigster philosophischer Gewährsmann der französischen „philosophes“ war John Locke, dessen Werke v.a. durch Voltaire in Frankreich bekannt gemacht wurden.

Behörden zum Tode verurteilt worden war. Um die Ehre *Calas* wieder herzustellen und die überlebenden Familienmitglieder vor dem Ruin zu bewahren, begann Voltaire, damals der berühmteste Intellektuelle Europas, eine länderübergreifende Kampagne, die in Manchem an heutige Aktivitäten von amnesty international erinnert. Er erreichte schließlich 1765 die Rehabilitierung *Jean Calas* und seiner Familie.³⁹

Unter dem Eindruck von Voltaires zahlreichen Publikationen wurde bald in ganz Europa über Fragen der Strafrechtsreform diskutiert; dabei wurden die Gedanken der französischen Aufklärer überall begierig aufgenommen: Einschränkung richterlicher Willkür und Gesetzesbindung, Humanität⁴⁰, Abschaffung der Folter, Einsatz rationaler Beweisverfahren. Ein junger italienischer Jurist, *Cesare Beccaria*, fasste die aufklärerischen Forderungen an das Strafrecht in der kleinen Schrift „Über Verbrechen und Strafen“ (1764) genial zusammen.⁴¹ Es handelt sich um den wohl einflussreichsten Text zur Strafrechtsreform, der jemals verfasst wurde. 16

„Über Verbrechen und Strafen“ wurde in alle wichtigen europäischen Sprachen übersetzt und verbreitete sich rasch in ganz Europa und darüber hinaus bis nach Russland und nach Lateinamerika.⁴² In Deutschland wurden *Beccarias* Gedanken u.a. von *Hommel* aufgegriffen, dessen Werk allerdings wie das *Beccarias* immer noch mehr der Strafrechtsphilosophie und Strafrechtspolitik als der Strafrechtswissenschaft im heutigen Sinn zuzurechnen ist.⁴³ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die Strafrechtsreform in fast allen Ländern Europas eines der großen Themen der Zeit.⁴⁴ 17

39 Hilgendorf, in: Kudlich/Montiel/Schuhr (Hrsg.), *Gesetzlichkeit und Strafrecht*, 2012, S. 17 ff., 20 ff.; Hertz, *Voltaire und die französische Strafrechtspflege des achtzehnten Jahrhunderts*, 1887, S. 157 ff.

40 Es ist bemerkenswert, dass die Forderung nach größerer Humanität dem Prinzip der strikten Gesetzesbindung entgegenstehen konnte. Viele der damaligen Gesetze sahen so grausame Strafen vor, dass eine Orientierung am Buchstaben des Gesetzes nicht vertretbar erschien.

41 *Beccarias* Traktat erschien zwar schon 1764, wurde aber vor allem in der 1766 erschienenen deutlich veränderten Fassung rezipiert, vgl. *Cesare Beccaria, Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und hrsg. von Wilhelm Alff, 1966. Die Erstfassung wurde 2004 von *Thomas Vormbaum* unter dem Titel „Von den Verbrechen und den Strafen“ mit einer Einleitung von *Wolfgang Naucke* publiziert.

42 Dagegen blieb der Einfluss von *Beccarias* Landsmann *Gaetano Filangieri* (1752–1788) auf die strafrechtswissenschaftlichen Fachkreise beschränkt, obwohl (oder weil?) er z.B. Fragen der Gesetzgebung im Strafrecht wesentlich differenzierter behandelte als *Beccaria*. Siehe etwa *Maestro*, *Gaetano Filangieri and his Science of Legislation*, 1976 (*Transactions of the American Philosophical Society*, New Series, vol. 66, Part 6, 1976).

43 Zu *Beccaria*, *Hommel* und anderen Autoren an der Schnittstelle zwischen Aufklärungsphilosophie und Strafrechtswissenschaft *Cattaneo*, *Aufklärung und Strafrecht*. Beiträge zur deutschen Strafrechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts, 1998; *Vormbaum*, *Modernde Strafrechtsgeschichte*, S. 25 ff.

44 Einen exzellenten Überblick über Themen und Argumente gibt *Luther*, *Aufgeklärt strafen*. Menschengerechtigkeit im 18. Jahrhundert, 2016, am Beispiel des von Voltaire mitfinanzierten Berner Preisausschreibens im Jahr 1777. Die Preisfrage lautete: „Es soll über die Criminal-Materien ein vollständiger und ausführlicher Gesetzesplan verfasst werden, unter diesem dreifachen Gesichtspunct: 1. Von denen Verbrechen und denselben aufzuerlegenden angemessenen Straffen. 2. Von der Natur und der Stärke der Beweisthümer, und der Vermutungen. 3. Von der Art, mittels der Criminal-Procudur dergestalten dazu zu gelangen, dass die Gelindigkeit des Verhörs und der Straffen mit Gewißheit einer schleunigen exemplarischen Strafe vereinigt werden und die bürgerliche Gesellschaft die größte Sicherheit finde, mit der größten möglichen Ehrfurcht für die Freyheit und die Menschheit vereinbaret.“ (zitiert nach *Luther*, *Aufgeklärt strafen*, 2016, S. 5).